

Early-Bird-Reihe: Vertragsrecht

Wie AGB verwenden?

Referentinnen: Ass. iur. Heike Cloß, Ass. iur. Kim Pleines

Dienstag, 5. März 2024, 8.30 – 9.30 Uhr

„Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt.“

Unerheblich, ob

- Bezeichnung als „Allgemeine Geschäftsbedingungen“
- Bestandteil des Vertrags selbst
- Gesonderte Regelung
- Umfang
- Form

Vielzahl von Verträgen?

- Absicht dreimaliger Nutzungen durch Verwender (eigener Entwurf) oder durch Dritten (Verwender nutzt Muster-AGB)
- auch wiederholte Verwendung gegenüber demselben Vertragspartner
- Verwendungsabsicht ausreichend → AGB-Recht greift bereits bei erstmaliger Verwendung

Vorformuliert?

- Einseitige vertragliche Gestaltung, keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Klausel durch Vertragspartner
- unselbstständige Ergänzungen „schaden“ nicht, z.B. Namen ergänzen, Alternativformulierungen streichen, Laufdauer Vertrag ankreuzen, etc.

≠ einzeln ausgehandelt

- **Vertragsfreiheit** = es besteht keine Pflicht, AGB bereit zu halten
- bietet sich an bei
 - zahlreichen Verträgen mit ähnlichem Vertragsinhalt (Sicherheit und Beschleunigung)
 - oder
 - wenn Pflichtinformationen gegeben werden müssen
z.B. im Onlinehandel

Vorteile

- ✓ abweichende Regelungen vom Gesetz (im Rahmen des Erlaubten) → Vertragsbedingungen zum eigenen Vorteil formulieren
- ✓ „Wer schreibt, bleibt!“ → (rechtliche) Klarheit und Transparenz
- ✓ Pflichtinformationen können einfach erfüllt werden

Vertrag mit Verbrauchern

- + vor Vertragsschluss oder
- + **ausdrücklicher** Hinweis oder durch deutlich sichtbaren Aushang
- + Möglichkeit der Kenntnisnahme in zumutbarer Weise
- + Einverständnis des Geschäftspartners

Einbeziehung in den Vertrag

- als **äußerlich gesonderten Bestandteil** des Vertrages, z. B. auf der Rückseite des Angebots
 - Einarbeitung in die Vertragsurkunde als **Anhang**
 - als **Aushang** im Ladengeschäft , z.B. im Kassenbereich, in der Reinigung oder in der Gaststätte an der Garderobe
 - **Vertragsschluss am Telefon:** Vertragsschluss sollte auf späteren Zeitpunkt verschoben werden
- **Zusendung Angebot inkl. AGB**

- ✓ Checkbox während Bestellprozess
- ✓ Link oder QR-Code
- ✓ dem Vertrag beigelegt, auf dem Bestellschein
- ✓ Aushang im Ladengeschäft
- ✗ Zusendung AGB erst auf Anfrage
- ✗ AGB auf Rechnungsrückseite abgedruckt
- ✗ in hellgrauer Schrift auf weißem Hintergrund

- grundsätzlich in deutscher Sprache
- bei Vertrag mit ausländischem Geschäftspartner in einer allgemein verständlichen Sprache
- mit aussagekräftigen Überschriften und Absätzen arbeiten
- lesbare Schriftgröße und -farbe
- für „Laien“ verständlich



Vertrag mit Unternehmen

- **kein ausdrücklicher Hinweis** auf Geltung notwendig
- **Möglichkeit der Kenntnisnahme** ausreichend
- kein ausdrücklicher Widerspruch

Welche AGB gelten bei kollidierenden AGB?

- Abwehrklausel in AGB aufnehmen
 - eigene AGB gelten
- Geschäftspartner hat ebenfalls eine Abwehrklausel in seinen AGB
 - übereinstimmende Klauseln gelten
 - widersprechen sich die Klauseln, gilt die gesetzliche Bestimmung

Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff. BGB

- gilt für b2c-Verträge, eingeschränkt auch auf b2b-Verträge anwendbar (Rspr.)
 - b2c-Verträge → strenger Verbraucherschutz
 - b2b-Verträge → mehr Abweichungen möglich
- Differenzierung in AGB zwischen Klauseln, die für Verbraucher gelten und die für Unternehmer gelten oder
- getrennte AGB für kaufmännischen und nicht-kaufmännischen Geschäftsverkehr

- **Keine überraschenden Klauseln**
 - Ausdrücklicher und deutlicher Hinweis beseitigt Überraschungseffekt
 - Überraschende Klausel wird nicht Vertragsbestandteil
- ✘ Kaufvertrag über Fernsehgerät enthält Abonnement von Fernsehzeitschrift

- **Keine intransparenten Klauseln**
 - ➔ Zweifel/Widersprüche bei der Auslegung gehen zulasten des Verwenders
- keine unangemessene Benachteiligung entgegen „Treu und Glauben“

- **Keine unzulässige Abweichung** von gesetzlichen Regelungen
 - ✘ **Erfolgsunabhängige Maklerprovision \neq § 652 Abs. 1 Satz 1 BGB: erfolgsabhängig**
 - ✘ **Gültigkeit Geschenkgutschein 1 Jahr ab Ausstellungsdatum: \neq § 195 BGB: 3 Jahre Verjährungsfrist**
- ➔ **insb. bei Abweichung von wesentlichen Gedanken des Gesetzes oder wenn der Vertragszweck gefährdet wird**

- ✘ Schönheitsreparaturen bei unrenoviert übernommenen Räumen
- ✘ Beschränkung der Gewährleistungsrechte im b2c
- ✘ Ausschluss der Gewährleistungsrechte im b2c
- ✘ Verkürzung der Verjährungsfrist
- ✘ Vereinbarung Saarbrücken als Gerichtsstand bei Vertrag mit Verbraucher oder Nichtkaufleuten (= keine Eintragung im Handelsregister!)

- ✘ Vereinbarung Schriftform für Kündigung Vertrag Fitnessstudio
- ✘ Beschränkung auf pauschalen Schadensersatzanspruch ohne Nachweismöglichkeit eines niedrigeren Schadens
- ✘ Haftungsausschluss für Körperschäden
- ✘ Haftungsausschluss auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
- ✘ Schweigen auf Vertragsschlussänderung gilt als Zustimmung

- Geltungsbereich: Geltung für Verbraucher? Unternehmer? Beides?
- Vertragsschluss
- Laufzeit
- Preis/Vergütung
- Fälligkeit der Zahlung
- Lieferbedingungen, -termin

- Regelungen zu Folgen von Liefer- und Leistungsverzug (z.B. Nachfrist)
- Regelungen zur Gewährleistung
- Haftungsbeschränkungen
- Eigentumsvorbehalt
- Anwendbares Recht

Rechtsfolgen unzulässiger Klauseln

- **Unwirksamkeit** der Klausel bei Verstoß gegen Klauselverbote → es gelten die gesetzlichen Bestimmungen restlichen Bestimmungen bleiben wirksam
- **Verbot der geltungserhaltenden Reduktion**
 - ✗ Klausel noch gerade so zulässig
- Unklar formulierte Klauseln gehen zu Lasten des Verwenders


- Unzulässige AGB können **wettbewerbsrechtliche Folgen** haben
 - ✘ „Versicherter Versand“ im b2c-Verkehr
 - ✘ „Lieferung in der Regel nach Zahlungseingang bei uns“
 - ✘ „Die Kündigung bedarf der Schriftform.“

Muster-AGB finden Sie u.a. bei der IHK Frankfurt oder IHK München

Vorsicht beim Kopieren fremder AGB
→ Urheberrechte! Abmahnung!

MENÜ | **SUCHE** | A-Z

Sie befinden sich hier: Home /



©BillionPhotos.com - stock.adobe.com

Diesen Artikel drucken

VERTRAGSRECHT


Allgemeine Informationen

- > [Aufbewahrungspflichten R16 \(PDF\)](#)
- > [Verjährung: Was gilt? R10 \(PDF\)](#)
[Anhang zu Merkblatt R10 \(PDF\)](#)
- > [Gestaltung von Verträgen R02 \(PDF\)](#)
- > [Grenzüberschreitende Mahnverfahren R52 \(PDF\)](#)

www.saarland.ihk.de

MENÜ | **SUCHE** | A-Z

Sie befinden sich hier: Home / Seiten /




© vege - Fotolia.com

NEWSLETTER-CENTER

Aktuelle Gesetzesänderungen und Urteile, neue Branchentrends, Info-Veranstaltungen und vieles mehr: Dies alles finden Sie in unseren themenspezifischen Newslettern.

Wählen Sie die für Sie relevanten Themen aus, geben ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf "Newsletter abonnieren". Sie erhalten dann ab sofort unseren kostenlosen Newsletter.

Folgende Newsletter stehen Ihnen zur Auswahl:



Coronavirus

Mit diesem Newsletter geben wir Ihnen einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen.

Early Bird-Reihe: Vertragsrecht

- **Der Kaufvertrag: Das kann ich doch umtauschen?**

Dienstag, 9. April 2024, 08:30 - 09:30 Uhr

- **Dienstvertrag oder Werkvertrag?**

Dienstag, 7. Mai 2024, 08:30 - 09:30 Uhr

- **Was tun, wenn der Kunde nicht zahlt?**

Dienstag, 4. Juni 2024, 08:30 - 09:30 Uhr

Ihre Ansprechpartnerinnen

Ass. iur. Heike Cloß

 0681 9520-600

 heike.closs@saarland.ihk.de



Ass. iur. Kim Pleines

 0681 9520-640

 kim.pleines@saarland.ihk.de



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit und viel Erfolg!**